

Merkblatt für die Bewilligung von offenem Feuer, Kerzen und Licht in den Hallen der Messe Zürich

Wir weisen darauf hin, dass offenes Feuer generell nicht zulässig ist.

In Abstimmung mit dem Vorbeugenden Brandschutz der Feuerpolizei Zürich können unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen Ausstellungsgüter.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht zu Dekorationszwecken ist nicht zulässig.

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe ist in den Räumlichkeiten der Messe Zürich verboten.

Brandalarmauslösung zu Lasten des Ausstellers. Für Folgeschäden liegt die Verantwortung immer beim Aussteller bzw. Standbetreiber. Die Messe Zürich haftet nicht für Schäden.

Voraussetzung zur Bewilligung bei Feuern:

- Fristgerechte Eingabe: 2 Wochen vor Messebeginn an die Messe Zürich
- Standplan mit den eingezeichneten Standorten Feuerstellen, Löschmittel
- Angaben zur Produktepräsentation (Prospekt/Foto)
- Angabe des Brennstoffes
- Mit Flüssiggasbetriebene Geräte (Halle 3 – 7) müssen SVGW geprüft sein
- Verglaster Feuerraum, resp. Schutzglas bei fackelähnlichen Flammen oder Sicherheitsabstand von 0.8 m
- Positionierung im Stand: unachtsame Besucher und Kinder dürfen sich nicht verbrennen oder Kleider und Haare in Brand geraten
- Kippsichere Aufstellung
- Keine brennbaren Bodenbeläge
- Standbau und Materialien nach VKF Vorschriften, resp. Brandschutzvorschriften
- Ein 5 Liter Schaum - Feuerlöscher oder eine Brandschutzdecke auf dem Stand. Die Feuerlöscher sind geprüft und plombiert. Das Standpersonal ist durch den Aussteller instruiert. Je nach Standgrösse kann eine höhere Anzahl an Löschmitteln verlangt.
- Bei Wandcheminées darf sich Standrückwand nicht erwärmen
- Im Stand darf maximal der Tagesbedarf an Brennmaterial deponiert werden.
- Das Brennmaterial darf nicht in der Nähe der Verbrennungsstelle deponiert werden.
- Behälter sind vor dem auslaufen zu schützen.
- Nachfüllung von Brennmaterial nur in erkaltete Behälter
- Löschen Sie vor dem Verlassen des Standes alle Feuer.

Nicht erlaubt

- Offene Feuer und Licht zu Dekorationszwecken
- Offene Feuer in Bodennähe mit Schalen, Gläsern, etc. im Gehbereich
- Aufstellung ausserhalb der Standgrenzen
- Aufstellung an Hauptfluchtwegachsen
- Keine Staub- und Pulverlöscher
- Halle 1 + 2, der Einsatz von Butan oder Propangas
- Brennstoff wie Petrol, Sprit, Benzin, Benzol, Azeton, Holz